

**Erste Änderung der Studienordnung
der Philosophischen Fakultät für den Studiengang Arabistik
mit dem Abschluss Master of Arts
vom 23. Februar 2011**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Studienordnung (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, Nr. 10/2009, S. 1066). Der Rat der Philosophischen Fakultät hat die Änderung am 30. November 2010 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 22. Februar 2011 der Änderung zugestimmt. Der Rektor hat die Änderung am 23. Februar 2011 genehmigt.

**Artikel 1
Änderung der Studienordnung**

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im konsekutiven Studiengang Arabistik mit dem Abschluss Master of Arts (abgekürzt: „M.A.“) auf der Grundlage der zugehörigen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung. Das Masterstudium im Fach Arabistik wird in drei Profilen angeboten:

- a) Islamwissenschaft
- b) Semitistik
- c) Arabische Philologie“

2. § 4 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Arabistik hat Sprache, Geschichte und Kultur des arabischen Raumes von der vorislamischen Zeit bis zur Gegenwart zum Gegenstand. Der Studiengang MA Arabistik beinhaltet zunächst eine intensive Ausbildung in klassischem Arabisch und modernem Hocharabisch.

(2) Der Studiengang MA Arabistik wird mit drei Profilen angeboten: Islamwissenschaft, Semitistik und Arabische Philologie. Das gewählte Profil wird auf Zeugnis und Urkunde zusätzlich ausgewiesen.

- a) Bei der Wahl des **Profils Islamwissenschaft** wird eine weitere Islamsprache erlernt (Neupersisch oder Türkei Türkisch) und islamwissenschaftliches Fachwissen zu den Komplexen Theologie/Recht, weitere Themen aus der arabischen Kulturgeschichte (wie Historiographie, Naturwissenschaften, Geographie) und Literatur erworben. Die klassische kulturelle Tradition wird sowohl als geschichtlicher Gegenstand wie auch wesentlich in ihrer Relevanz für die Gegenwart behandelt.
- b) Bei der Wahl des **Profils Semitistik** werden drei weitere semitische Sprachen erlernt, wobei ein Schwerpunkt auf dem Altsüdarabischen liegt. Wahlweise wird ein weiterer Schwerpunkt auf dem Akkadischen oder Biblisch-Hebräischen gesetzt. Die Sprachkenntnisse werden dabei durch Fachwissen über die literarische bzw. epigraphische Überlieferung sowie den kulturgeschichtlichen Hintergrund der jeweiligen Sprache ergänzt.
- c) Bei der Wahl des **Profils Arabische Philologie** werden die Inhalte der Profile Islamwissenschaft und Semitistik kombiniert. Die Wahlpflichtmodule sind dabei je zur Hälfte aus den beiden unter (a) und (b) genannten Profilen zu entnehmen.

(3) Ziel des Studiums sind vertiefte Kenntnisse in klassischem und modernem Hocharabisch, Grundkenntnisse in einer weiteren Sprache (Islamwissenschaft) bzw. dreier weiterer Sprachen (Semitistik) und dem jeweiligen disziplinären Fachwissen. Damit befähigt der Studiengang auch zur Promotion im In- oder Ausland im Fach Arabistik sowie - je nach gewähltem Profil - Islamwissenschaft, Semitistik sowie weiteren Promotionsfächern.

(4) Die Absolventen des MA Arabistik weisen die Qualifizierung für Tätigkeiten in denjenigen kulturellen, politischen und wirtschaftlichen Bereichen auf, in denen eine Kenntnis der arabischen Sprache und der arabischen Welt, des kulturellen bzw. sprachwissenschaftlichen Hintergrundes sowie eine Kenntnis wissenschaftlicher Arbeitsmethoden Voraussetzung ist.“

3. § 5 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Das Studium im MA Arabistik erfolgt in Profilen.

a) Das Studium mit Profil **Islamwissenschaft** besteht aus 90 Leistungspunkten des Studienfachs gemäß Modulangebot sowie 30 Leistungspunkten für die Masterarbeit. Es werden 90 LP (inklusive Masterarbeit) im Pflichtbereich und 30 LP aus dem Wahlpflichtbereich erbracht.

Code	Modultitel	Typ	LP
Arab K 4.1	Arabische Lektüre I	P	10
Arab K 4.2	Arabische Lektüre II	P	10
Arab K 5.1	Arabische Lektüre III	P	10
Arab I 4.5	Theologie und Recht	P	10
Arab I 4.6	Literatur	P	10
Arab I 5.3	Weitere Themen aus der arabischen Kulturgeschichte	P	10
Arab I 5.4	Masterarbeit	P	30

Ergänzend sind 30 LP aus den Bereichen Persisch oder Türkisch zu belegen:

Code	Modultitel	Typ	LP
Persisch I – III			
Arab I 4.1	Persisch I	WP	10
Arab I 4.2	Persisch II	WP	10
Arab I 5.1	Persisch III	WP	10
Türkisch I - III			
Arab I 4.3	Türkisch I	WP	10
Arab I 4.4	Türkisch II	WP	10
Arab I 5.2	Türkisch III	WP	10

b) Das Studium mit Profil **Semitistik** besteht aus 90 Leistungspunkten des Studienfachs sowie 30 Leistungspunkten für die Masterarbeit. Es werden 100 LP (inklusive Masterarbeit) im Pflichtbereich und 20 LP im Wahlpflichtbereich erbracht:

Code	Modultitel	Typ	LP
Arab K 4.1	Arabische Lektüre I	P	10
Arab K 4.2	Arabische Lektüre II	P	10
Arab K 5.1	Arabische Lektüre III	P	10
Arab S 4.1	Altsüdarabisch I	P	5
Arab S 4.2	Altsüdarabisch II	P	5
Arab S 5.1	Altsüdarabisch III	P	5
Arab S 4.3	Spracherweiterungsmodul I	P	5
Arab S 4.4	Spracherweiterungsmodul II	P	5
Arab S 5.2	Spracherweiterungsmodul III	P	5
Arab S 5.3	Semitistisches Kolloquium	P	10
Arab S 5.4	Masterarbeit	P	30

Ergänzend sind 20 LP aus den Bereichen Akkadisch oder Hebräisch zu belegen:

Code	Modultitel	Typ	LP
Akkadisch I und II			
AO 110	Akkadisch I und Akkadisch II	WP	20
Hebräisch I und II			
THE AT 01	Einführung in die biblisch-hebräische Sprache und Literatur	WP	10
THE AT 02	Einführung in die Geschichte und Literatur des antiken Israel im Kontext des Vorderen Orients	WP	10

c) Das Studium mit Profil **Arabische Philologie** besteht aus 90 Leistungspunkten des Studienfachs sowie 30 Leistungspunkten für die Masterarbeit. Es werden 60 LP (inklusive Masterarbeit) im Pflichtbereich und 60 LP im Wahlpflichtbereich erbracht:

Code	Modultitel	Typ	LP
Arab K 4.1	Arabische Lektüre I	P	10
Arab K 4.2	Arabische Lektüre II	P	10
Arab K 5.1	Arabische Lektüre III	P	10
Arab A 5.4	Masterarbeit	P	30

Ergänzend sind je 30 LP aus den Modulen der Profile „Islamwissenschaft“ und „Semitistik“ zu belegen.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, 23. Februar 2011

Prof. Dr. Klaus Dicke
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena